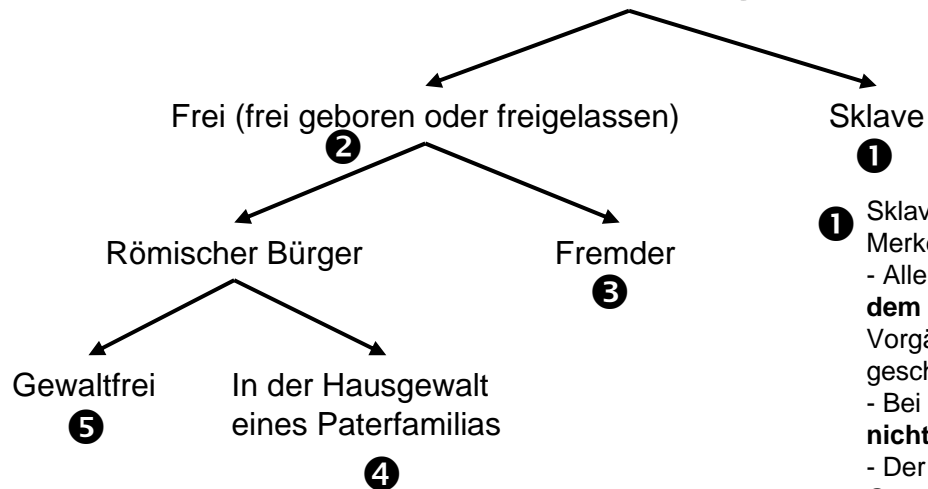


Rechtsfähigkeit = Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

- Status libertatis
- Status civitatis
- Status familiae



- 1 Sklaven sind *nur in beschränktem Umfang rechtsfähig*.
Merke:
- Aller **Erwerb** des Sklaven fällt, weil vermögensunfähig, **dem Herrn** zu. Erwerben kann der Sklave durch natürliche Vorgänge (z.B. Aneignung, Fruchterwerb) und, sofern geschäftsfähig, auch durch Rechtsgeschäfte.
 - Bei Zustimmung des dominus können Sklaven **nichtförmliche Verfügungsgeschäfte** vornehmen.
 - Der Sklave kann sich nicht verpflichten. Seine Geschäftsschulden gelten als **Naturalobligationen**. Daher: Adjektivische Klagen.

- 2 Die Rechtsfähigkeit des freien Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod. Der nasciturus konnte als geboren angesehen, sofern es seinem Vorteil diene.
- 3 Viele Rechte bleiben römischen Bürgern vorbehalten (Beispiel: Recht auf ziviles Eigentum). Das römische Bürgerrecht konnte bei Straffälligkeit entzogen werden.
- 4 Gewaltunterworfenen Personen unterstehen einem paterfamilias. Sie sind **vermögensunfähig** (können für sich kein Vermögen haben, jedoch für ihren Gewalthaber Besitz, Eigentum und sonstige Rechtspositionen begründen). Im Gegensatz zu den Sklaven haben sie den status libertatis, der ihnen zwar keine direkten, aber doch soziale und antwortschaftliche (Aussicht auf Gewaltfreiheit) Vorteile bringt. Spätestens seit der Kaiserzeit dürfte allerdings die sog. manusfreie Ehe üblich gewesen sein.
- 5 Gewaltfrei ist, wer selbst keiner Hausgewalt untersteht (= paterfamilias, alleinstehender Mann, alleinstehende Frau). Zu Gewaltfreiheit führten weder die Volljährigkeit noch die Eingehung einer Ehe, sondern bloss die **Emancipation** oder die **Scheidung** oder der **Tod des paterfamilias oder des Ehemannes**. Bei Frauen wechselte durch Heirat der paterfamilias immerhin (i.d.R. der Vater des Bräutigams, dem auch der Bräutigam selbst unterstand).
Nur hier besteht eine **unbeschränkte Rechtsfähigkeit**. Die heutige ausnahmslose Regel, dass jemand ab Geburt *vollumfänglich* rechtsfähig ist, entsprach im Römischen Recht folglich der Ausnahme.

Pfandrecht

dingliches Pfandrecht

- **Eigentum** (bonitarisches E+ genügt)
- **Forderung** (Akzessorietät)
- **conventio pignoris**

dingl. Pfandklage auf Besitzerlangung an Pfandsache zur Verwertung

a° Serviana **Pfandgläubiger → jeder Besitzer** **Herausgabe**

Damit der Pfandgläubiger die Pfandsache von X herauslangen kann mit der actio Serviana, muss er daran ein dingliches Pfandrecht erworben haben und es seither nicht mehr verloren haben. Der Beklagte muss zudem Besitzer der Sache sein. Letzteres in casu ok.

Zu ersterem: Ein dingliches Pfandrecht kommt zustande, wenn eine tatsächlich vorhandene **Forderung** (Akzessorietät) mit einer **mind. im bonitarischen Eigentum** des Verpfänders stehenden Sache gesichert werden soll und sich die Parteien hinsichtlich der **Verpfändung einer bestimmten Sache einig** sind (convention pignoris). ... Somit hat der Pfandgläubiger an der Sache ein dingliches Pfandrecht erworben.

*Wenn auch Übergabe erfolgt: Die Sache ist mit der erfolgten Übergabe i.c. auch unzweifelhaft bestimmt. Zur Bestellung eines dinglichen Pfandrechts an der Sache ist die Übergabe eigentlich nicht erforderlich. Dennoch gilt es hier festzuhalten, dass kraft Übergabe ein **Besitzpfand** vorliegt.*

Um die sachenrechtliche Klage a° Serviana geltend zu machen, müsste dieses Recht bis zur litis contestatio fortbestehen. Zu prüfen bleiben deshalb die Fragen, ob dieses dingliche Pfandrecht untergegangen ist – (vielleicht durch Besitzverlust, Abschluss einer emptio venditio, ev. Eigentumserwerb des Käufers [allenfalls erfolgt durch traditio ex iusta causa oder durch Vermischung / Verarbeitung oder durch Teiltilgung der Schuld] → weitere Gründe siehe Folie Erlöschen des Pfandrechts).

Pfandrealtvertrag

- **Übergabe**
- **conventio pignoris**

Der Pfandrealtvertrag ist weder von einer Forderung noch vom Eigentum des Verpfänders abhängig.

Pfandbesteller → Pfandgläubiger

Der Pfandbesteller fordert das Pfand mit der schuldrechtlichen Klage **actio pignoratitia in personam directa** heraus.

Voraussetzung ist allerdings das **Bestehen eines Pfandrealtvertrages** und der Wegfall der gesicherten Forderung.

Denselben Anspruch könnte der Pfandbesteller auch mit der **rei vindicatio** geltend machen. Diese sachen-rechtliche Klage setzt allerdings den schwierigen Eigentumsbeweis voraus.

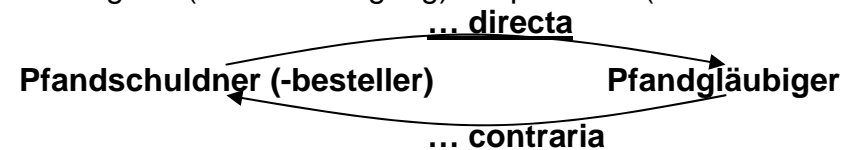
Bei der Pfandverwertung kann der Pfandbesteller mit derselben schuldrechtlichen Klage die Herausgabe eines allfälligen superfluum verlangen.

Pfandgläubiger → Pfandbesteller

Um sich Aufwendungen vergüten zu lassen oder die Bestellung eines gültigen Pfandrechtes zu verlangen, bedient sich der Pfandgläubiger der schuldrechtlichen Klage actio pignoratitia in personam contraria. Diese Klage setzt allerdings das Bestehen eines gültigen Pfandrealtvertrages voraus.

actio pignoratitia in personam ...

Sachrückgabe (bei Schuldtilgung) / superfluum (bei Verwertung)



Aufwendungen / Einräumung gültiges Pfandrecht

Mandatum

Kursorische Einleitung: In casu liegt kein Werkvertrag vor, da erstens ein Erfolg geschuldet wird, und zweitens keine Unentgeltlichkeit vorliegt. Es liegt auch kein einfacher Rat (consilium) vor, da dieser im ausschliesslichen Interesse des Beratenen liegen müsste. In casu aber steht das Interesse des X im Zentrum.

AdA: Somit könnte ein mandatum vorliegen. Dabei handelt es sich um eine **unentgeltliche Besorgung** eines **fremden** Geschäftes (von gewissem Gewicht [Abgrenzung Gefälligkeit] und mind. teilweise im Interesse des Auftraggebers) **auf vertraglicher Basis**. Es genügt eine **gemischte Interessenslage**¹. In casu steht das Interesse des Auftraggebers im Vordergrund, weshalb die verlangte Fremdheit angenommen werden kann. Schliesslich braucht es einen **Konsens** bezüglich der essentialia negotii. In casu sind sich X und Y in allen Punkten, insbesondere in der Unentgeltlichkeit und der Tätigkeit, einig. Damit ist der Auftrag zustande gekommen.

Hinweise: Bei Entgeltlichkeit prüfe locatio conductio. Geschäft konnte in einer *tatsächlichen Handlung* oder einem *Rechtsgeschäft* liegen. Ein Erfolg wird (wie im CH-Recht) nicht geschuldet.

A° mandati

Auftraggeber (Mandant) → Beauftragter (Mandatar)

Diese Klage geht auf **vertragsmässige Ausführung eines Auftrages** und auf **Herausgabe des Erlangten**. Bei Überschreitung der Grenzen bestanden zwei Meinungen². Bei schuldhafter Nichterfüllung haftet der Beauftragte auf das Interesse (II Q 156). Schuldhaft handelt, wer dolos handelt, also wer gegen die bona fides verstösst. Der Auftraggeber hat den Beauftragten gerade im Hinblick auf dessen eigenübliche Sorgfalt ausgewählt. Damit beschreibt die diligentia quam in suis die Grenze zum dolus.

A° m. contraria *Beauftragter → Auftraggeber*

(nicht immer, daher unvollkommen zweiseitiges Geschäft)

... auf Ersatz aller ex bona fide (II Q 153) gemachten Aufwendungen³ und ev. auch auf daraus resultierende Schäden (nicht aber für höhere Gewalt, II Q 154⁴). Für seine geleistete Arbeit darf er aber **kein Entgelt** fordern! Sonst liegt ein WerkV vor. Klage ist erfolgsunabhängig.

- Verurteilung führte zu Infamie.
- Das Mandat war jederzeit kündbar (zur Unzeit bestand Schadenersatzanspruch) und endete spätestens mit dem Tod. Wenn der Beauftragte irrtümlich meinte, der Mandatar lebe noch, hatte er dennoch Anspruch auf Schadenersatz (II Q 157).

mandatum in rem suam

Hier ermächtigt der Auftraggeber den Beauftragten nicht bloss, ihn in einem Rechtsstreit zu vertreten, sondern auch, das darin Erlangte zu behalten. Es handelt sich eigentlich um eine Zession.

¹ Steht allerdings das Interesse des Beauftragten im Zentrum, dann (und nur dann) liegt kein Auftrag, sondern um ein mandatum tua gratia (consilium) vor, dem als blosser Rat keine rechtliche Bedeutung zukommt.

² - **Cassius, Sabinianer:** Auftrag selbst dann nicht erfüllt, wenn der Mandatar bereit wäre, den Aufpreis selbst zu bezahlen. Denn: Niemand kann sich eine Schenkung aufdrängen lassen. Ein weiterer Grund: Wenn die Grenze bewusst überschritten wurde, wurde gegen die bona fides verstossen.
- Die **Prokulaner** lassen die Möglichkeit des Aufzahlens zu. (II Q 152)

³ Die Aufwendungen können (am Bsp. des KaufV) bereits vor deren Bezahlung geltend gemacht werden, denn „zu Recht wird gesagt, dass der Auftragsgeber die Pflichten übernimmt, die dem Beauftragten obliegen. Denn schliesslich kann der Auftraggeber ja auch gegen den Beauftragten Klagen, dass er ihm die Kaufklage gegen den Verkäufer gewährt“ (II Q 155).

⁴ Ist das verwirklichte Risiko speziell auftragstypisch oder eine Erscheinung des allg. Lebensrisikos (z.B. Banküberfall)? Bei letzterem kann der Beauftragte nicht einwenden, der Schaden wäre ihm ohne Auftrag nicht entstanden.

Verarbeitung

Stoff A → Stoff B (nova species)

Bei der specificatio wird ein einziger Gegenstand in einen neuen verarbeitet

Achtung bei Zwischenprodukten:

(vgl. Statue → Klumpen → Vase) Keine Verarbeitung (sondern Zerstörung) bis zum Klumpen! Von Klumpen zu Vase liegt zwar Verarbeitung vor. Diese ist aber stets rückführbar, daher 2:1 für Stoffprinzip

Voraussetzung ist das Entstehen einer nova species. Ob eine neue Sache vorliegt, entscheidet sich nach der Verkehrsanschauung, wobei ein neuer Name als Indiz für eine nova species gilt.

Ist eine neue Sache entstanden, fragt sich, wer Eigentümer dieser neuen Sachen ist. Verbreitet waren drei Ansichten:

- Sabinianer: Eigentümer des Ausgangsstoffes bleibt Eigentümer, das Eigentum bleibt gewissermassen am Stoff hängen.
- Prokulianer: Der Produzent erwirbt Eigentum am neuen Stoff.
- Media sententia: Bei Rückführung geht Eigentum des alten Stoffes auf den neuen Stoffes, sonst wird der Verarbeiter Eigentümer.

Aus sachenrechtlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob Eigentumserwerb gut- oder bösgläubig erfolgte. ABER:

- Gegen den bösgläubigen Dieb konnte man mit der *condictio furtiva* Schadenersatz verlangen, er musste das Doppelte (*nec manifestus*) oder das Vierfache leisten.
- Vom gutgläubigen Eigentumserwerber konnte man lange Zeit auf diese Weise eingetretene Schäden grundsätzlich ersatzlos. Allerdings konnte der ursprüngliche Eigentümer im Falle der zufälligen späteren Loslösung wieder Ersatz verlangen.
- In modernen Eigentumssystemen ist dies anders, aber mit dem bösgläubigen Erwerbenden, der die Sache bis er Ersatz erhielt.

Vermengung (=commixtio)

Weizen^{Marcus} + Weizen^{Antonius}

mind. 2 feste Sachen (folglich vermengt) zwei Kuhherden ununterscheidbar, zusammengeschüttet

Vermischung (=confusio)

Honig^{Marcus} + Wein^{Antonius}

mind. 2 flüssige Sachen oder verflüssigte feste Sachen

accessio (b – u)

Grundstück

Verbindung durch imprägnation beweglichen Sache mit Grundstück

Ein Haus wird auf festem Grundstück gebaut. Ein Baum wächst auf dem Grundstück.

accessio (b – b)

Status

Bei einer festen Verbindung mind. 2 Sachen (z.B. Pullover mit Knöpfen) folgt das rechtliche Eigentum der Hauptsache (NS) cedit principali (HS). Eine feste Verbindung liegt vor, wenn die kombinierten Gegenstände sich nicht durch unvernünftige Trennung voneinander trennen lassen. Als Hauptsache gilt jener Ausgangsstoff, der dem Endstoff wesensmässig am ähnlichsten ist, wobei der Name auch hier oft Aufschluss gibt. (Nothilfe, wenn beide gleich: Miteigentum)

Diese Folien bilden Teile einer umfassenden RöRe-Zusammenfassung (Umfang rund 100 Seiten). Sie kann auf www.juszh.ch bezogen werden.

Bestellcode: „**rore_19**“.

Preis: 50 Franken.

Bestellvorgang auf www.juszh.ch beschrieben.

Bei fester Verbindung siehe oben. (⊗ Anspruch, wenn gutgläubig). Bei losen Verbindungen („zusammengesetzte Sache“) geht kein Eigentum über: In diesen Fällen mit zuerst mit der *a° ad exhibendum* die Loslösung verlangt werden, und dann mit der *rei vindicatio* die Herausgabe. Siehe auch Spezialfall Hausbau.